

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über
die Erhebung von Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)**

Gemäß §§ 3, 28, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 18] S. 6 und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die genannten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 wird um nachfolgenden Satz ergänzt:

„Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler installiert, die keine Unterzähler sind, oder sind diese ganz oder teilweise ausgebaut worden, wird jeder Wasserzähler bzw. jeder ausgebauter Wasserzähler der Grundgebührenbemessung zugrunde gelegt.“

Artikel 2

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die mengenabhängige Einleitungsgebühr nach § 5 dieser Satzung beträgt 3,93 €/cbm.“

Artikel 3

§ 11 Absatz 2 wird um nachfolgenden Satz ergänzt:

„Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler installiert, die keine Unterzähler sind, oder sind diese ganz oder teilweise ausgebaut worden, wird jeder Wasserzähler bzw. jeder ausgebauter Wasserzähler der Grundgebührenbemessung zugrunde gelegt.“

Artikel 4

§ 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG Bbg 56,30 €/cbm Fäkalschlamm.“

Artikel 5

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung (abflusslose Sammelgrube) beträgt 6,40 €/cbm.“

Artikel 6

Inkrafttreten:

Diese Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 25.11.2022

gez. Boschan
Amtdirektor